

# Merkblatt über nicht gewerbliche Tätigkeiten bei Vereinsfesten o. ä. Veranstaltungen

(gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz -IfSG- für Personal im Lebensmittelbereich)

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) benötigen Personen,

- die **nicht gewerblich**
- und nur **gelegentlich (höchstens 3 Tage/Jahr)**

bei Vereinsfesten o.ä. Veranstaltungen im Lebensmittelbereich tätig sind, **keine Belehrung, und Bescheinigung** durch das Gesundheitsamt.

Grundsätzlich ist der **Arbeitgeber** (entspr. der **Dienstherr** bzw. für Vereine der **Vorsitzende**) verpflichtet, sein Personal, welches Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt oder wer Spültätigkeiten in diesen Bereichen durchführt, zu unterweisen.

Zusätzlich hat er für die Einhaltung der Bestimmungen nach § 42 IfSG (Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote) sowie § 43 IfSG (Belehrung, Bescheinigung) wie folgt zu sorgen:

- (1) Der Arbeitgeber hat sein Personal auf der Grundlage des beigefügten Belehrungsblattes zu unterweisen.
- (2) Hat ein Beschäftigter eine der im Merkblatt aufgeführten Symptome, die auf eine Erkrankung hinweisen oder eine Erkrankung oder Ausscheidung der aufgezählten Krankheitserregern, die ärztlich festgestellt wurde, so darf dieser Beschäftigte keine der o. g. Tätigkeiten ausüben bis nach ärztlichem Urteil eine Gefahr für Andere durch Krankheitserregern ausgeschlossen ist. Beschäftigte mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden, dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Die in Anlage 1 des Belehrungsmerkblattes aufgeführten Hygieneregeln sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (4) Alle **gewerbsmäßig** tätigen Arbeitgeber und deren Beschäftigten unterliegen in vollem Umfang der Regelung nach den §§ 42, 43 IfSG.